

Teil 1: Immer wieder problembeladen:

Überstunden

Muss ich Überstunden leisten?

Es kommt darauf an. Maßgeblich ist, ob der Tarif- oder Arbeitsvertrag eine Möglichkeit für Überstunden vorsieht. Die meisten Tarifverträge enthalten eine solche Klausel, so auch der TVÖD.

Auch in den meisten Formulararbeitsverträgen wird eine Verpflichtung enthalten sein, auf Anordnung Überstunden leisten zu müssen. Besteht im Betrieb ein Betriebs- oder Personalrat, muss der Arbeitgeber die Mitbestimmungsrechte beachten.

Muss mein Arbeitgeber Überstunden konkret anordnen?

Es reicht noch nicht, wenn man einfach länger bleibt oder im Rahmen einer Gleitzeitregelung kurzfristig Stunden sammelt, um beispielsweise am Freitag eher gehen zu können.

Überstunden müssen mit Wissen und Wollen des Arbeitgebers erfolgen, also entweder direkt angeordnet werden, oder es muss in sonstiger Weise zum Ausdruck kommen, dass die Arbeit über das übliche Zeitmaß hinaus gebilligt beziehungsweise geduldet wird.

Darf mein Arbeitgeber mich in meiner Freizeit anrufen?

Anrufen darf der Arbeitgeber, nur muss man das Telefonat nicht annehmen. Freizeit ist Freizeit und beinhaltet auch das Recht, nicht erreichbar zu sein. Bei spontanem Arbeitsausfall ist man nicht verpflichtet, sich selber um Ersatz zu kümmern und seine Kolleginnen oder Kollegen in der Freizeit anzurufen. Das ist Aufgabe des Arbeitgebers.

(Fortsetzung siehe Teil 2)

komba gewerkschaft Landesgeschäftsstelle Braubachstr. 10 D-60311 Frankfurt/Main

Telefon 0177 7796 123 Telefax 069 – 41 14 55 www.komba.de www.komba-hessen.de

V.i.S.d.P. Frank Weiser

Komba – info